

Reit u. Fahrgemeinschaft Pulheim - Geyen

-Gemeinnütziger Verein-

Reiten in unserem Verein - ein Spaß zu Ihrem Vorteil!



Die Reit und Fahrgemeinschaft Martinshof e.V. ist der Reitanlage Martinshof angegliedert. Die Aktivitätenliste ist breit gefächert und hat in den letzten Jahren noch dazugewonnen.

Reitveranstaltungen:

Reitturniere in Kat. B/C, Kreisturnier, Vergleichsreiten, Allroundturniere, Geländerritte, Fuchsjagden, Schleppjagden, Picnicritte, Nachtritte, Kostümreiten, Quadrillen, Osterritte

Lehrgänge:

Dressur- und Springunterricht je einmal in der Woche, Reiterabzeichen, kleines Hufeisen, Reiterpaß etc.. ab 1996 Unterricht im Geländereiten (eigene Geländestrecke-Hindernisse)

Gesellschaftliche Veranstaltungen:

Reiterferien z.B. in Ungarn, Irland, Westerwald, Eifel, Lüneburger Heide usw., Silvesterparties, Weihnachtsfeiern, Helferfeten Jagdbälle, Karnevalsfeiern, Lagerfeuernächte, Hubertusmessen, Hengstparaden, Dülmener Wildpferdefang, Reveuen, Wiener Reitschule etc..

Die RFG Martinshof e.V. ist angeschlossen an:

KV Erft, LV Rheinland, FN, Stadtsportverband Pulheim, Kreissportbund Erft, Sporthilfe, Landessportbund NRW, IG Kölner Reiter, Berufsgenossenschaft, ARAG
Der Vorstand der RFG Martinshof e.V. besteht aus:

1. Vorsitzender	Schriftführer
z. Vorsitzender	Jugendwart
Geschäftsführer	Sportwart
Kassier	Beauftr. F+B-Sport

Die Ehrenmitglieder im Ehrenrat der RFG Martinshof e.V.:

Herr Hubert Köllen, Vereinspräses und Pfarrer von Geyen und Sinthern
Herr Dr. Clemens Kopp, Bürgermeister der Stadt Pulheim
Herr Hermann-Josef Fetten. Eigentümer des Martinshofes



- Reiten gemeinsam erleben
- Vereinsleben für jeden etwas
- Reiten in Feld und Wald
- Reizvoller Turniersport
- Fundiert Ausbildung

Satzung Reit- und Fahrgemeinschaft Martinshof e.V. Pulheim - Geyen

-Neufassung vom 08. November 1989
§1

Name und Sitz des Vereins:

Der Verein führt den Namen "Reit- und Fahrgemeinschaft Martinshof e.V.". Er hat seinen Sitz in Pulheim-Geyen. Postanschrift ist die Anschrift des 1. Vorsitzenden, z. Vorsitzenden oder des Geschäftsführers. Der Verein gehört dem Kreisverband Erft an und ist dem Verband der Reit- u. Fahrvereine Rheinland angeschlossen. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bergheim eingetragen.

§2

Gemeinnützigkeit:

1. Der Verein ist unpolitisch, sowie ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- z. Zweck des Vereins ist die Förderung der Reiterei, des Fahrens und aller Fragen, die sich mit dem Pferd befassen. Seine besonderen Ziele sind:
 - a) Ausbildung und Unterrichtung der Jugend und aller interessierten Personen in allen Fragen der Reitlehre, sowie der Haltung, Ausbildung von Pferden und des Umganges mit ihnen.
 - b) Planung und Durchführung von sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen, Lehrgängen, Lehfahrten, Fachvorträgen, Filmvorführungen und Anschaffung von Sportgeräten sowie des erforderlichen Lehrmaterials.
 - c) Durchführung von Pferdeleistungsschauen und -wettbewerben und anderen reitsportlichen Veranstaltungen.

§3

Mitgliedschaft:

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
2. Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) außerordentlichen Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

zu a) Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die sich aktiv an dem im §2 dieser Satzung aufgeführten Zweck beteiligen.

zu b) Außerordentliche Mitglieder können Freunde und Förderer des Vereins werden, die bereit sind, das Bestreben des Vereins zu unterstützen.

zu c) Zu Ehrenmitgliedern können um die Förderung des Vereins besonders verdiente Persönlichkeiten durch den Vorstand ernannt werden.

Alle Mitglieder sind im Rahmen der Bedingungen der Sporthilfe des DSB versichert. Weitere Haftungen des Vereins sind ausgeschlossen.

§4

Erwerb der Mitgliedschaft:

Der Antrag um Aufnahme in den Verein geschieht durch Anmeldung bei dem Vorstand. Dieser entscheidet über die Aufnahme endgültig. Gründe für eine etwaige Ablehnung der Mitgliedschaft brauchen nicht bekanntgegeben zu werden. Der Antragsteller muß einen einwandfreien Leumund besitzen.

§5

Rechte und Pflichten der Mitglieder:

1. Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung. Verbesserungsvorschläge der Mitglieder werden vom Vorstand geprüft und ggf. in die Vereinsordnung aufgenommen. Bei Jugendlichen bis 18 Jahren ruht das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Jugendliche Mitglieder wählen ihren Jugendwart in der ordentlichen Mitgliederversammlung in geheimer Wahl selbst.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet:

a) die Satzung einzuhalten und die Anordnungen des Vorstandes zu befolgen,

b) Der Vorstand verlangt keine von den Mitgliedern zu leistenden Arbeitsstunden. Alle anfallenden Arbeiten sind auf freiwilliger Basis zu erledigen.

Diese Satzungsänderung wurde am 16.11.2003 auf der ordentlichen Jahreshauptversammlung einstimmig festgelegt.

c) Die festgesetzten Beiträge bzw. Gebühren bis 31. März des laufenden Kalenderjahres zu bezahlen. Die Mahngebühren sind vom Mitglied zu erstatten.

d) keinerlei ehrenrührige Handlungen zu begehen, die dem Ansehen des Vereins abträglich sind.

§6

Erlöschen der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch schriftliche Kündigung 3 Monate vor Jahresende zum 31.12.,
2. durch Tod,
3. durch Ausschluß, der vom Vorstand beschlossen werden kann.

§7

Stammitgliedschaft:

1. Jedes Mitglied des Vereins kann in mehreren Vereinen Mitglied jedoch nur in einem Verein Stammitglied sein.
2. In Vereinswettkämpfen (Kreis-, Bezirks- oder Verbandsmannschaftskämpfen) sind nur Stammitglieder startberechtigt, falls die Ausschreibung nichts anderes besagt.
3. Änderungen der Stammitgliedschaft sind dem Vorsitzenden des Vereins unverzüglich mitzuteilen.

Organe des Vereins:

I. der Vorstand

II. die Mitgliederversammlung

Der Vorstand besteht aus:

1. dem ersten Vorsitzenden, z. dem zweiten Vorsitzenden,
2. dem Geschäftsführer,
3. dem Kassierer,
4. dem Jugendwart,
5. dem Sportwart,
6. dem Beauftragten für Freizeit
7. Breitensport,
8. dem Schriftführer.

Die Vorstandsmitglieder 1-3

bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 ff BGB. Zwei von ihnen sind berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam zu vertreten. Vorstandsmitglieder, die vor Ablauf der Amtsperiode ausscheiden, können bis zur nächsten Mitgliederversammlung von anderen Vereinsmitgliedern kommissarisch ersetzt werden. Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder 4 bis 8 können als zweites Amt von anderen Vorstandsmitgliedern übernommen werden. Den Jugendwart wählen die Jugendlichen des Vereins. Als Jugendliche in diesem Sinne gelten alle männlichen und weiblichen Jugendlichen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr. Die Jugendabteilung hat ihre eigene Ordnung, die vom Vorstand genehmigt werden muß. I. Dem Gesamtvorstand obliegt: a) das Wohl und die Führung des Vereins b) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung c) Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern.

Der Gesamtvorstand bestimmt über die Bildung von einem ggf. notwendigen erweiterten Vorstand. Die Vorstandsmitglieder 1; 2; 3; und 8 erledigen den laufenden Schriftverkehr, übernehmen die Rechnungs- und Kassenführung, erstatten den Geschäftsbericht.

II. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung wenigstens 14 Tage vorher schriftlich, durch Aushang oder durch die Presse.

- a) Jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt.
- b) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf oder müssen, wenn Anträge von wenigstens 1/3 der Mitglieder vorliegen, vom geschäftsführenden Vorstand einberufen werden.
- c) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Jedes Mitglied ab 18 Jahren hat eine Stimme. zu einem Beschluß ist die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- d) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden abzuzeichnen und zu genehmigen.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Wahl des gesamten Vorstandes, z. Entgegennahme der Jahresrechnung,
2. Bekanntgabe der Mitgliederbeiträge, die der Vorstand aus den wirtschaftlichen Gegebenheiten des Vereins ermittelt hat,
3. Beschlußfassung über die Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins,
4. Wahl der Rechnungsprüfer.

Die Vorstandsmitglieder müssen im Turnus von 4 Jahren neu gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlen finden bei der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung statt und verteilen sich wie folgt. Im zweiten Jahr nach der Neufassung der Satzung wird der z. Vorsitzende und der Jugendwart, im dritten Jahr der Geschäftsführer, der Schriftführer und im vierten Jahr der 1. Vorsitzende, Kassierer Sportwart und Beauftragter für Freizeit und Breitensport neu - bzw. wiedergewählt. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingegangen sein. Satzungsänderung können nur beschlossen werden, wenn die Tagesordnung sie vorsieht; sie bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen, die aufgrund behördlicher oder gesetzlicher Anordnungen erforderlich sind, können durch den Vorstand beschlossen werden.

§9

Mitgliederbeiträge:

Die Mitgliederbeiträge werden vom Vorstand des Vereins unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Gegebenheiten festgelegt und in der Mitgliederversammlung vorgestellt.

§10

Geschäftsjahr und Rechnungslegung:

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Mit Schluß des Jahres sind die Geschäftsbücher abzuschließen, der Vermögensstand aufzunehmen und ein Geschäftsbericht anzufertigen. Die Jahresrechnung ist den Rechnungsprüfern zur Prüfung vorzulegen. Sämtliche Einnahmen dürfen nur zur Bestreitung der satzungsmäßigen Aufgaben verwendet werden. Die Ausschüttung von Überschüssen an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Auch dürfen diese in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf niemanden durch Zweckfremde Ausgaben oder überhöhte Vergütung begünstigen.

§11

Auflösung des Vereins:

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zur Beschlußfassung über diesen Gegenstand besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei der Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vermögen an den Verband der Reitund Fahrvereine Rheinland e.V., der es zur Förderung und Pflege der Reiterei zu verwenden hat. Die Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des Zweckes gilt das Vorstehende gleichfalls.